

INFORMATION ZUR FORTBILDUNGSVERPFLICHTUNG VON ABSCHLUSSPRÜFERN GEMÄSS § 1b A-QSG

(Stand 10. Juni 2010)

Inhaltsverzeichnis:

1.	Rechtliche Grundlagen	2
1.1	Gesetzliche Regelung	2
1.2	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage.....	2
1.3	Zusätzlich relevante Vorschriften.....	3
2.	Betroffener Personenkreis.....	4
2.1	Abschlussprüfer.....	4
2.2	Mitarbeiter von Prüfungsgesellschaften	4
3.	Anrechenbare Tätigkeiten	5
4.	Sachlicher Umfang der Fortbildung.....	6
5.	Zeitlicher Umfang der Fortbildung	7
5.1	Stundenbegriff	7
5.2	Durchrechnungszeitraum	7
6.	Nachweis und Dokumentation der Fortbildung.....	8
7.	Überwachung und Prüfung des/r Fortbildungssystems/-meldungen.....	8
8.	Sanktionierung.....	9
9.	Verhältnis zu anderen Vorschriften zur kontinuierlichen Fortbildung	9
10.	Erstmalige Anwendung.....	9

Anhang

Formular „Fortbildungsnachweis“

Vorbemerkung

Durch die Novelle zum Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (BGBl 10/2010 vom 29. Jänner 2010, A-QSG) wird für Berufsberechtigte, soweit sie unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, gemäß § 1b eine neue Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung normiert. Diese gesondert normierte Fortbildungspflicht für Abschlussprüfer ist gegenüber dem Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen (AeQ)¹ nachzuweisen. Meldungen sind an den AeQ zu erstatten.

Da diese neue Vorschriften Zweifelsfragen aufwerfen, sollen im Folgenden auf einschlägige Fragestellungen eingegangen werden und die Ansicht von KWT und iwp dazu dargestellt werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen keine verbindliche Rechtsauskunft darstellen. Eine unterschiedliche Rechtsansicht der zuständigen Behörde, des AeQ, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Das Ziel dieser Information ist, betroffene Berufsberechtigte bei der praktischen Anwendung der Vorschriften zu unterstützen.

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Gesetzliche Regelung

Die Fortbildungsverpflichtung ist in § 1b A-QSG wie folgt geregelt:

„(1) Abschlussprüfer und jene Mitarbeiter eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen maßgeblich in leitender Funktion mitwirken, sind verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden.

(2) Die kontinuierliche Fortbildung hat die Fachgebiete im Sinne des § 35 Z 1, 2, 3, 5 und 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes (WTBG), BGBl. I Nr. 58/1999 zu umfassen. Das zeitliche Ausmaß der kontinuierlichen Fortbildung hat mindestens 120 Stunden innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von drei Jahren, jedoch zumindest 30 Stunden pro Kalenderjahr, zu betragen.

(...)

(4) Abschlussprüfer und jene Mitarbeiter eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen maßgeblich in leitender Funktion mitwirken, haben bis zum 31. März des Folgejahres einen schriftlichen Nachweis über die absolvierte Fortbildung an den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen zu übermitteln. Für Prüfungsgesellschaften kann dieser Meldepflicht entsprochen werden, indem die Prüfungsgesellschaft diese Nachweise für ihre jeweiligen Abschlussprüfer und jene Mitarbeiter, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen maßgeblich in leitender Funktion mitwirken, gesammelt dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen übermittelt.“

1.2 Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage

¹ www.aeq.or.at

Die Erläuternden Bemerkungen (EB) zur Regierungsvorlage führen aus:

„Art. 13 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften (...) sicherzustellen, dass Abschlussprüfer sich im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich fortbilden müssen, um ihre theoretischen Kenntnisse und ihre beruflichen Fertigkeiten und Wertmaßstäbe auf einem ausreichend hohen Stand zu halten, und dass ein Missachten dieser Anforderung angemessene Sanktionen im Sinne von Art. 30 der Abschlussprüfungs-RL nach sich zieht.

Die neue Bestimmung des § 1b setzt diese europarechtliche Verpflichtung um. Abschlussprüfer und jene Mitarbeiter eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen maßgeblich in leitender Funktion mitwirken, sind verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden. Das Missachten der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung stellt gemäß § 27 Abs. 2 Z 1 eine strafbare Verwaltungsübertretung dar.“

1.3 Zusätzlich relevante Vorschriften

§ 35 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes (WTBG), auf den in § 1b Abs 2 A-QSG verwiesen wird, regelt den mündlichen Prüfungsteil der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer wie folgt:²

„Der mündliche Prüfungsteil hat die Beantwortung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, insbesondere in Hinblick auf die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer,
2. Abgabenrecht einschließlich des Abgabenverfahrensrechts, insbesondere ausreichende Kenntnisse der für die Abschlussprüfung relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
3. Rechnungslegung, insbesondere
 - a) Sonderfragen des Jahresabschlusses und der Zwischenabschlüsse und der Inhalt des Lageberichtes,
 - b) Jahresabschlussanalyse, Kennzahlen und Kennzahlensysteme,
 - c) Konzernrechnungslegung,
 - d) Sonderbilanzen unter Berücksichtigung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften,
 - e) Organisation der EDV-Anwendung für die Rechnungslegung,
 - f) Grundzüge der Sonderrechnungslegungsvorschriften und
 - g) internationale Rechnungslegungsstandards,
4. Betriebswirtschaftslehre, insbesondere
 - a) Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich kurzfristige Erfolgsrechnung,
 - b) Unternehmensorganisation (insbesondere Organisationsstruktur, Informationssysteme und interne Kontrolle) und Risikomanagement,
 - c) Planungsrechnungen,
 - d) Finanzierung und Investition einschließlich Unternehmensbewertung,
 - e) betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
 - f) Betriebsanalyse und
 - g) Organisation der EDV-Anwendung für die unter lit. a bis f angeführten Bereiche,

² Vom Verweis des § 1b A-QSG **nicht umfasste** Teile dieser Vorschrift sind in **kursiver Schrift** hervorgehoben.

5. Rechtslehre, insbesondere
 - a) Grundzüge des bürgerlichen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Schuld-, Sachen- und Erbrechts,
 - b) Handelsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Personengesellschaften und der Kapitalgesellschaften und der Rechnungslegungsvorschriften,
 - c) besondere Kenntnisse im Insolvenzrecht,
 - d) Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht,
 - e) Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts mit dem Schwerpunkt Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und Grundzüge des Umweltrechts,
 - f) ausgewählte Teile des EU-Rechts, insbesondere das Verhältnis von staatlichem Recht zum Gemeinschaftsrecht, Rechtsschutz in der Gemeinschaft und Gemeinschaftsrecht auf den Gebieten des Rechnungswesens und des Steuerrechts und
 - g) besondere Kenntnisse der Kapitalgesellschaften, der Genossenschaften und der Stiftungen und Corporate Governance,
6. Abschlussprüfung, insbesondere
 - a) Abschluss- und Sonderprüfungen unter Berücksichtigung der unter Z 3 aufgezählten Bereiche, einschließlich der Berichterstattung,
 - b) internationale Prüfungsgrundsätze,
 - c) Prüfung von internen Kontrollsystemen,
 - d) Prüfung der EDV-Anwendung in der Rechnungslegung,
 - e) Prüfung mit technischen Hilfsmitteln und Anwendung von Prüfungssoftware und
 - f) Grundzüge der Statistik, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant ist,
7. *Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind, und*
8. *Grundzüge des Bank-, Versicherungs-, Wertpapierrechts (einschließlich des Börserechts) und Devisenrechts.“*

2. Betroffener Personenkreis

Von der Fortbildungsverpflichtung betroffen sind Abschlussprüfer und Mitarbeiter von Prüfungsgesellschaften, die Pflichtprüfungen nach österreichischem Recht („Abschlussprüfungen im Sinne § 1 Z 1 A-QSG) durchführen und demzufolge unter die Vorschriften des A-QSG fallen.

2.1 Abschlussprüfer

Als „Abschlussprüfer“ im Sinne dieser Vorschrift sind gemäß § 1 Z 2 A-QSG alle **natürlichen Personen** zu verstehen, die Abschlussprüfungen „vornehmen“, dh als **Auftragnehmer** im Rahmen eines Prüfungsvertrages solche **Prüfungen durchführen**, über eine **Bescheinigung** gemäß § 15 A-QSG verfügen und in das **öffentliche Register** gemäß § 23 A-QSG eingetragen sind („zugelassene Abschlussprüfer“).

2.2 Mitarbeiter von Prüfungsgesellschaften

Bei **Prüfungsgesellschaften** sind Personen („Mitarbeiter“) betroffen, die maßgeblich in leitender Funktion an der Durchführung von Abschlussprüfungen mitwirken, wenn die Gesellschaft solche **Prüfungen** als **Auftragnehmer** übernommen hat, über eine **Bescheinigung**

gemäß § 15 A-QSG verfügt und in das **öffentliche Register** gemäß § 23 A-QSG eingetragen ist („zugelassene Prüfungsgesellschaften“).

Als „Prüfungsgesellschaften“ sind gemäß § 1 Z 3 A-QSG alle Unternehmen – gleich welcher Rechtsform – anzusehen.

Die „**maßgeblich leitende Funktion**“, die Voraussetzung für die Betroffenheit von der Fortbildungsverpflichtung ist - in Analogie zu den unternehmensrechtlichen Vorschriften (§ 271a Abs 3 UGB idF GesRÄG 2005) - besonders unter dem Aspekt der Prüfungsdurchführung und der Entscheidungsfindung für das Prüfungsurteil zu sehen:

- Jedenfalls davon betroffen sind **Personen**, die im Rahmen der Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne von § 1 Z 1 A-QSG (Pflichtprüfungen nach österreichischem Recht) **Bestätigungsvermerke**, die durch eine Prüfungsgesellschaft erteilt werden, im Sinne von § 96 WTBG **firmenmäßig unterzeichnen**. Aufgrund der berufsrechtlichen Vorschriften (§ 96 WTBG) handelt es sich hierbei ausschließlich um Personen, die über eine Berufsberechtigung als Wirtschaftsprüfer verfügen.
- Darüber hinaus sind auch jene **Personen** davon betroffen, die ohne Bestätigungsvermerke zu unterfertigen im Rahmen der Durchführung von Pflichtprüfungen nach österreichischem Recht der Prüfungsgesellschaft eine maßgeblich leitende Funktion haben. In den Materialien zum GesRÄG 2005 wird in diesem Zusammenhang auf Personen Bezug genommen, die die Funktion des „Prüfungsleiters“ bei der Durchführung von Abschlussprüfungen übernehmen, wobei explizit nicht ausgeschlossen wird, dass diese Funktion auch unmittelbar von der/den den Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Person/en ausgeübt werden kann. Da für die Übernahme der Funktion des „**Prüfungsleiters**“ keine Voraussetzungen hinsichtlich einer bestimmten Berufsberechtigung bestehen, können auch Personen davon betroffen sein, die über keine Berufsberechtigung als Wirtschaftsprüfer verfügen.

3. Anrechenbare Tätigkeiten

Als Fortbildungsmaßnahmen sind grundsätzlich solche Maßnahmen zu verstehen, die dazu dienen, das **bestehende Wissen** entsprechend den beruflichen Anforderungen **regelmäßig auszubauen und an aktuelle Entwicklungen anzupassen**. Die Fortbildung soll die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der beruflichen Verpflichtungen auf einem ausreichend hohen Stand halten.

Grundsätzlich könnte **Fortbildung in unterschiedlicher Weise** erfolgen, ua auch durch ein bloßes „Selbststudium“ in Form des Lesens von Fachschrifttum.

Da die gesetzlichen Vorschriften auch einen **Nachweis** über die absolvierten Fortbildungsmaßnahmen verlangen und damit die Nachweisbarkeit **als Kriterium** für die Tauglichkeit einzelner Maßnahmen **voraussetzen**, ist z.B. das **Lesen von Fachschrifttum nicht als anrechenbare Tätigkeit anzusehen**.

Zu den **anrechenbaren Tätigkeiten** gehören insbesondere

- die **Teilnahme an Fachveranstaltungen**,
- die **Tätigkeit als Vortragender für Fachveranstaltungen**.
- die **schriftstellerische Facharbeit**, sowie
- die **Tätigkeit in Fachgremien (z.B. von AFRAC, KWT oder iwp)**.

Für die **Teilnahme an Fachveranstaltungen** (Vorträgen, Seminaren, Diskussionsgruppen oder ähnliche Veranstaltungen) ist es unerheblich, ob sie durch Dritte oder durch Prüfungsbetriebe selbst organisiert wurden und ob sie der Öffentlichkeit oder nur Mitarbeitern des Prüfungsbetriebes zugänglich sind.

Zu den Fachveranstaltungen zählen auch Fernkurse (z.B. im Rahmen von „E-Learning“ oder „Web-based Training“), wenn die Dauer der Teilnahme oder dessen Absolvierung (z.B. durch ein Zeugnis) nachgewiesen werden kann.

Die **Tätigkeit als Fachprüfer** (z.B. im Rahmen der Fachprüfungen von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern oder an Hochschulen) **dient nicht der eigenen Fortbildung**, sondern der Überprüfung des Wissens anderer Personen und kann daher nicht **angerechnet werden**.

Auch wer sich als **Kandidat einer Fachprüfung** zum Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer unterzieht (z.B. als Berufsanwärter bei gesetzlichen Interessenvertretungen wie der Kammer der Wirtschaftstreuhänder) übt damit grundsätzlich **keine Fortbildung** aus, sondern lässt lediglich sein Wissen von anderen Personen beurteilen. **Daher kann die Zeit für schriftliche oder mündliche Fachprüfungen** nicht angerechnet werden. Die **Teilnahme an Fachveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Fachprüfung** hingegen kann als Fortbildung im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden, da die betroffenen Personen noch nicht über die Berufsberechtigung als Wirtschaftsprüfer verfügen und damit Fortbildungsmaßnahmen setzen.

Die Vorschriften gehen nicht näher darauf ein, ob und inwieweit Fortbildungsmaßnahmen unterschiedliche Tätigkeiten umfassen sollen. Zwecks Erreichung der eigentlichen Zielsetzung von Fortbildung ist zu empfehlen, dass die einzelnen Maßnahmen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen (z.B. nicht nur ausschließlich Vortragstätigkeiten durchgeführt werden).

4. Sachlicher Umfang der Fortbildung

Die kontinuierliche Fortbildung gemäß § 1b Abs. 2 A-QSG hat schlagwortartig folgende Fachgebiete zu umfassen:

- Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht
- Abgabenrecht
- Rechnungslegung
- Rechtslehre
- Abschlussprüfung

Im Zusammenhang mit der selektiven Aufzählung einzelner Fachgebiete ist hervorzuheben, dass die Aufzählung der Teilgebiete zu den Fachgebieten gemäß Z 3 („Rechnungslegung“), Z 5 („Rechtslehre“) und Z 6 („Abschlussprüfung“), durch Verwendung des Begriffes „insbesondere“, bloß demonstrativen Charakter hat und somit nicht abschließend ist. Daher ist auch die Geltendmachung von Fortbildungsmaßnahmen möglich, die nicht unmittelbar aufgezählte Teilgebiete betreffen. Dazu können auch Fortbildungsmaßnahmen zählen, die vom Verweis des § 1b A-QSG nicht umfasste Fachgebiete des § 35 WTBG, insbesondere die „Betriebswirtschaftslehre“ und das „Bank-, Versicherungs-, Wertpapierrecht“, betreffen, wenn sie alternativ auch unter die umfassten Fachgebieten subsumierbar sind und zur Erfüllung der beruflichen Anforderungen, dh der Mitwirkung an der Durchführung von Abschlussprüfungen, dienlich sind. Fortbildungsmaßnahmen zum Bank-, Versicherungs-, und Wertpapierrecht“ können in diesem Sinne z.B. unter das Fachgebiet „Rechtslehre“ subsumiert werden.

Aus dem Verweis von § 1b Abs 2 A-QSG auf § 35 WTBG kann zwar **nicht unmittelbar abgeleitet** werden, dass sich die Fortbildung zur Erfüllung dieser Verpflichtung **nicht auf ein einziges Gebiet** (z.B. Steuerrecht) **beschränken darf**. Aufgrund **anderer berufsrechtlicher Vorschriften** zur Fortbildung ist jedoch jedenfalls darauf zu achten, dass diese dazu **geeignet ist**, die **beruflichen Anforderungen erfüllen zu können**.³ Dementsprechend hat die Fortbildung von Personen, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen mitwirken, in **angemessenem Umfang die Prüfungstätigkeit** zu betreffen.

5. Zeitlicher Umfang der Fortbildung

Das zeitliche Ausmaß der kontinuierlichen Fortbildung hat mindestens 120 Stunden innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von drei Jahren, jedoch zumindest 30 Stunden pro Kalenderjahr, zu betragen. Dies gilt auch im Falle einer Teilzeitbeschäftigung.

5.1 Stundenbegriff

Der Begriff der **Stunde** ist als **Lehreinheit** (in der Regel zwischen 45 und 50 Minuten) zu verstehen.

Pausen während einer Veranstaltung sind bei der Ermittlung des Stundenausmaßes von durchgeführten Fortbildungen nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten der An- und Rückreise zu Veranstaltungen.

5.2 Durchrechnungszeitraum

Der Durchrechnungszeitraum (120 Stunden innerhalb von 3 Jahren) ist kontinuierlich zu beachten.. Es ist darauf **hinzuweisen**, dass sich bei einem jährlich stark schwankenden Umfang der Fortbildungstätigkeit **Schwierigkeiten** ergeben können, das erforderliche Gesamtausmaß zu erfüllen. Beispielphaft kann dies wie folgt illustriert werden:

Beispiel:

Die Fortbildungstätigkeiten verteilen sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Fortbildungstätigkeit in Stunden	60	30	30	30	30	60
Durchschnitt - 3jähriger Durchrechnungszeitraum	-	-	120	90	90	120

In diesem Fall ist zwar die jährliche Fortbildungsverpflichtung von 30 Stunden erfüllt, hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtung auf Basis der 3jährigen Durchrechnungszeiträume werden die 120 Stunden jedoch nur in den Jahren 1-3 und 4-6 erfüllt, nicht jedoch in den Jahren 2-4 und 3-5.

³ Vgl IWP/PG 7, Abschnitt 2.2.

6. Nachweis und Dokumentation der Fortbildung

Die von der Fortbildungsverpflichtung betroffenen **Abschlussprüfer** und **Mitarbeiter einer Prüfungsgesellschaft**, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen maßgeblich in leitender Funktion mitwirken, haben bis **zum 31. März des Folgejahres** einen schriftlichen Nachweis über die absolvierte Fortbildung („Fortbildungsnachweis“) **an den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen (AeQ)** zu **übermitteln**.

Ein **Vorschlag** für ein **Formular** zur Erbringung des **Fortbildungsnachweises** ist dem **Anhang** zu diesem Schreiben zu entnehmen.

Für **Prüfungsgesellschaften** kann der Meldepflicht entsprochen werden, indem diese die Nachweise der von der Fortbildungsverpflichtung betroffenen Mitarbeiter **gesammelt dem AeQ übermitteln**. Im Sinne einer Vereinfachung der Administration ist zu empfehlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Sollten Personen gleichzeitig als Abschlussprüfer tätig und als Mitarbeiter einer Prüfungsgesellschaft von der Fortbildungsverpflichtung betroffen sein, besteht zweifach die Verpflichtung zur Übermittlung des(selben) Fortbildungsnachweises. Für umfangreichere Sammelmeldungen ist zur Wahrung der Übersichtlichkeit zu empfehlen, zusätzlich eine Übersicht mit den wesentlichen Inhalten der Meldung (Angabe der Namen sowie der erforderlichen und erbrachten Stunden für das Kalenderjahr und den aktuellen 3jährigen Durchrechnungszeitraum) zu übermitteln.

Um die auf dem Fortbildungsnachweis angeführten **Aktivitäten** kontrollieren und nachvollziehen zu können, sind die **einzelnen Fortbildungsmaßnahmen** durch **geeignete Nachweise schriftlich zu dokumentieren**. Bei externen Veranstaltungen kommen hierfür insbesondere Veranstaltungsanmeldungen oder Teilnahmebestätigungen in Betracht. Die Dokumentation ist vom Abschlussprüfer bzw der Prüfungsgesellschaft für Zwecke der Qualitätsprüfung aufzubewahren. Im Rahmen der **Meldung des Fortbildungsnachweises an den AeQ** müssen die **Unterlagen zur Dokumentation der einzelnen Fortbildungsmaßnahmen nicht beigelegt werden**.

7. Überwachung und Prüfung des/r Fortbildungssystems/-meldungen

Zu den Aufgaben der einzelnen Behörden und der Qualitätsprüfer im Zusammenhang mit der Überwachung des Fortbildungssystems bzw der Prüfung der Fortbildungsmeldungen ist wie folgt festzuhalten:

- Der AeQ hat die Fortbildungsnachweise entgegen zu nehmen, wobei die gesetzlichen Vorschriften nicht näher darauf eingehen, wie der AeQ mit den erhaltenen Fortbildungsnachweisen näher zu verfahren hat. Sollten Fortbildungsnachweise nicht bzw nicht zeitgerecht erbracht werden, sieht das Gesetz die Möglichkeit von Sanktionen vor.
- Die Qualitätskontrollbehörde (QKB) hat das System der kontinuierlichen Fortbildung gemäß § 20 Abs 8 A-QSG zu überwachen.
- Der Qualitätsprüfer hat gemäß § 3 Abs 2 Z 1 A-QSG ua die Aufgabe, die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Prüfungsbetriebes zur Aus- und Weiterbildung des Abschlussprüfers bzw der Mitarbeiter von Prüfungsgesellschaften zu prüfen. Um dem Qualitätsprüfer diese Prüfung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Fortbildungsnachweise und die diesbezüglichen Dokumentationen von den Abschlussprüfern bzw den Prüfungsgesellschaften für Zwecke der Prüfung aufbewahrt werden.

8. Sanktionierung

Wird der schriftliche **Nachweis** über die absolvierte Fortbildung von einem betroffenen Abschlussprüfer oder Mitarbeiter einer Prüfungsgesellschaft **nicht bzw nicht zeitgerecht erbracht**, ist dies als **Verwaltungsübertretung** mit einer Geldstrafe in Höhe von 400 bis 5.000 Euro zu bestrafen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass im Falle von Prüfungsgesellschaften die Sanktionierungsvorschrift expressis verbis den einzelnen Mitarbeiter, und nicht die Prüfungsgesellschaft, betrifft.

9. Verhältnis zu anderen Vorschriften zur kontinuierlichen Fortbildung

Die Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung gemäß § 1b A-QSG ist eine spezielle Bestimmung, die für Abschlussprüfer und Mitarbeiter von Prüfungsgesellschaften gilt, die Abschlussprüfungen durchführen, und gilt unabhängig von vergleichbaren Verpflichtungen zur kontinuierlichen Fortbildung wie z.B. aufgrund von § 3 Wirtschaftstreuhänderberufsausübungsrichtlinie 2003 (WT-ARL 2003) oder § 10 Abs 7 A-QSG.

Dementsprechend können einzelne Fortbildungsaktivitäten zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 3 WT-ARL oder § 10 Abs 7 A-QSG, soweit sie den inhaltlichen Anforderungen gerecht werden, auch zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 1b A-QSG dienen.

10. Erstmalige Anwendung

Nachdem die neue Verpflichtung mit Kundmachung der Novelle per 29. Jänner 2010 in Kraft getreten ist, besteht die Verpflichtung erstmalig für das Kalenderjahr 2010. Die erste Frist zur Übermittlung der schriftlichen Fortbildungsnachweise läuft per 31. März 2011 ab. Mit dem Kalenderjahr 2010 beginnt auch der erste 3jährige Durchrechnungszeitraum.